

Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bei Veröffentlichung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse

1. Kantonale/Kommunale Abstimmungs- und Wahlergebnisse:

§ 83 des Gesetzes über die politischen Rechte (GS 120, GpR) besagt:

Abs. 1 Beim Regierungsrat kann Beschwerde erhoben werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts
- b. wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen; vorbehalten bleibt § 88 Absatz 1 Buchstabe b.

Abs. 2 (...)

Abs. 3 Die Beschwerde ist innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes bzw. seit der Eröffnung der Verfügung einzureichen, spätestens jedoch am 3. Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung des Ergebnisses.

2. Eidgenössische Abstimmungsergebnisse

Art. 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SGS 161.1, BPR)

Abs. 1 Bei der Kantonsregierung kann Beschwerde geführt werden:

- a. wegen Verletzung des Stimmrechts nach den Artikeln 2–4, Artikel 5 Absätze 3 und 6 sowie den Artikeln 62 und 63 (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei Abstimmungen (Abstimmungsbeschwerde);
- c. (...)

Abs. 2 Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben einzureichen